

Andreas-Gymnasium  
Koppenstraße 76 - 10243 Berlin

Telefon (030) 29 36 90 20  
Fax (030) 29 36 90 2199  
e-Post sekretariat@andreas.schule.berlin.de  
Internet www.andreas-schule.org

## **Hygiene-Corona-Plan des Andreas-Gymnasiums 2020/21**

(nach Empfehlungen aus dem Musterhygieneplan Corona für die Berliner Schulen / SenBJF vom 04.08. 2020)

### **INHALT**

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume,  
Lehrkräftezimmer, Vorbereitungsräume und Flure
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Infektionsschutz in den Freiblöcken der Oberstufe
6. Infektionsschutz im Unterricht
7. Infektionsschutz im Sportunterricht
8. Infektionsschutz im Musikunterricht/ Chor-/ Orchester-/ Theaterproben
9. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
10. Trinkwasserhygiene
11. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers
12. Küche
13. Sonstige Regelungen
14. Allgemeines

### **VORBEMERKUNG**

Alle Schulen verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen. Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

## 1. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als unwahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

### Wichtigste Maßnahmen

- Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen (nicht im Unterricht und bei der Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung), d.h. in den Begegnungsräumen wie Schulflur, Toiletten und Schulhof. Im Lehrkräftezimmer gilt diese Pflicht dann, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- Die Mindestabstandsregel von 1,5m wird für alle unmittelbar im Bereich Schule tätigen Personen (SuS und Dienstkräfte) aufgehoben. Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden.
- Klassenverbände / Lerngruppen sollen sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppe im Lehrbetrieb zusammenbleiben. Auch außerhalb der Schule sollten keine Kohorten-übergreifenden Kontakte stattfinden.
- Die Mindestabstandsregel soll gegenüber schulfremden Personen, auch Eltern, beibehalten werden. Das Betreten des Schulgeländes für schulfremde Personen ist ebenfalls nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zulässig.
- Bei Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen soll ein Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden, soweit die Umstände dies zulassen.
- Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung zu Hause bleiben.
- Beobachtung des Gesundheitszustandes der Schülerinnen und Schüler sowie des Personals um rechtzeitig Krankheitssymptome zu bemerken.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- Basishygiene einschließlich der Händehygiene (s. Piktogramme)
- Persönliche Gegenstände sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden, z.B. Stifte, Trinkbecher etc.

a) Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche **Händewaschen** mit Seife (siehe auch [www.infektionsschutz.de/haendewaschen/](http://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/)), insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang;

b) **Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist vor allem dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden (s. auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de)). Die Händedesinfektion bei

jüngeren Kindern muss unter Aufsicht und vorheriger Unterweisung erfolgen. Dem Händewaschen ist in jedem Fall der Vorzug zu geben.

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.
- Wer einen Mund-Nasen-Schutz tragen möchte, soll dennoch den von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung empfohlenen Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen einhalten.

## **2. RAUMHYGIENE: KLASSENRÄUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, LEHRKRÄFTEZIMMER, VORBEREITUNGSRÄUME UND FLURE**

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es muss ein kompletter Austausch der im Raum befindlichen Luft erreicht werden, um die Aerosole zu entfernen; einfaches Lüften reicht hierfür nicht aus.

Daher muss mehrmals täglich, mindestens einmal in jeder Unterrichtsstunde bzw. Betreuungsstunde sowie in jeder Pause, eine Durchlüftung durch vollständig geöffnete Fenster und eine Luftabzugsmöglichkeit (z.B. offene Tür) über mehrere Minuten vorgenommen werden. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Dienstkraft geöffnet werden.

- In jedem Klassenraum ist ein Mülleimer zur Abfallentsorgung vorhanden.
- Die Kleiderablage erfolgt auf Kleiderhaken, sofern diese vorhanden sind.
- In den Fachräumen für Chemie, Biologie und Physik hängen Fachraumordnung und die spezifischen Vereinbarungen aus.

### **Reinigung**

- Der Reinigungsplan des Andreas-Gymnasiums ist im Schulbüro einzusehen.
- Bei Nassreinigung ist darauf zu achten, dass keine Pfützen auf dem Fußboden zurückbleiben.
- Für Reinigungsmittel ist ein abschließbarer Aufbewahrungsort vorhanden.
- Die Raumverantwortlichen sind für die Ordnung und Sauberkeit der Räume mitverantwortlich.

Folgende Areale sollen durch die Reinigungskräfte besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mehr als einmal täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,

- Lichtschalter,
- Tische (im fall von wechselnden Nutzern),
- Computermäuse, Tastaturen (durch den/die jeweilige/n Benutzer/in)
- Telefone (durch Beschäftigte der Schulen).

### 3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Sanitärräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Am Eingang der Toiletten weist ein Aushang darauf hin, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

- SuS-Toiletten im Haupthaus: Nutzung durch vier SuS möglich
- Personaltoilette im Haupthaus: Nutzung durch jeweils eine Person (m/w) möglich
- SuS-Toiletten im Vorderhaus: Nutzung durch zwei SuS möglich
- Personaltoilette im Vorderhaus: Nutzung durch eine Person (m/w) möglich
  
- Eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern für Papierabfälle ist vorhanden.
- In den Mädchen- sowie Unisextoiletten sind Hygienetüten und verschließbare Abfallbehälter vorhanden.
- Die Toilettenanlage und deren Ausstattung sind regelmäßig zu warten und bei Bedarf zeitnah zu reparieren. Die Wartungsvorgaben der Hersteller werden beachtet.
- Die Reinigung und Instandhaltung wird täglich durch den Hausmeister überprüft.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind bedarfsgerecht möglichst mehr als einmal täglich durch das Reinigungspersonal zu reinigen.

### 4. INFektionSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Versetzte Pausenzeiten können – soweit organisatorisch möglich – vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume und Pausenhöfe aufsuchen. Einer Pausenzeit im Freien ist gegenüber der Pausenzeit im Gebäude der Vorzug zu geben.

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Getrennter Pausenaufenthalt durch das Zuweisen bestimmter Lerngruppen auf den Spielplatz (Klasse 5/6), den kleinen Hof (Klasse 10), den großen Hof (Kl. 7-9), die Grünfläche am Denkmal Andreasstraße (11./12. Jg.) sowie verstärkte Aufsichtsführung durch die Lehrkräfte können vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler sich zeitgleich auf dem Hof und in den Sanitärräumen aufhalten. Der Aufenthalt im Schulhaus sowie in den Loungebereichen ist nur während der Regenspausen und in den Freiblöcken erlaubt.

Abstand halten gilt auch im Lehrkräftezimmer, sollte dieser nicht gegeben sein, besteht Maskenpflicht.

### 5. INFektionSSCHUTZ IN DEN FREIBLÖCKEN DER OBERSTUFE

Der Aufenthalt ist in den Loungebereichen erlaubt. Es gilt das Abstandsgebot. Sollte der Abstand von 1,5m nicht gegeben sein, besteht Maskenpflicht.

## 6. INFektionSSCHUTZ IM UNTERRICHT SOWIE BEIM SCHULMITTAGESSEN

Der Unterricht ist – soweit möglich – in festen Lerngruppen durchzuführen, um enge Kontakte auf einen überschaubaren Personenkreis zu begrenzen. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte sollte so wenige Wechsel wie möglich enthalten.

Für das Schulmittagessen wird empfohlen, die Abstandsregel (z.B. durch versetzte Pausenzeiten) beizubehalten, sofern dies organisatorisch möglich ist. Im Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Von einem Essenangebot in Buffetform und vom Schüsselessen in der Tischgemeinschaft ist abzusehen.

Nach jedem Essendurchgang sind die Tische vom Mensapersonal zu reinigen.

## 7. INFektionSSCHUTZ IM SPORTUNTERRICHT

Beim Sportunterricht, bei Sport-Arbeitsgemeinschaften und anderen Bewegungsangeboten sind Situationen mit Körperkontakt mit Ausnahme von Kontakten zum Leisten von Hilfestellungen durch Lehrkräfte oder Mitschüler/-innen zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln. Dabei sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen

1. Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.

2. Beim Sport in der Halle gilt:

a) Es ist für ausreichende Lüftung zu sorgen. Sofern die Möglichkeit einer Stoß- oder Querlüftung besteht, ist diese nach jeder Einheit für die Dauer von 10 Minuten vorzunehmen. Raumlufttechnische Anlagen sind nur ohne Umluft oder mit Umluft- Filtergeräten mit HEPA-Filtern zu betreiben. Sofern keine ausreichende Lüftungsmöglichkeit besteht, kann die Sporthalle nicht genutzt werden.

b) Duschen und Umkleieräume dürfen genutzt werden. Beim Aufenthalt in den Kabinen und den Duschen sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern möglichst eingehalten werden. Je nach Möglichkeit muss auf die Nutzung einzelner Duscheinheiten verzichtet werden, um den Mindestabstand einzuhalten.

c) Die Toiletten können genutzt werden.

d) Die Sporthalle darf nur jeweils von einem Klassenverband/ einer Lerngruppe genutzt werden. Lässt sich die Halle durch Trennvorhänge teilen, dann erhöht sich die Anzahl der Klassenverbände/ Lerngruppen entsprechend der zur Verfügung stehenden Hallenteile. Bei Sporthallen mit einer Fläche von über 1000 m<sup>2</sup>, die sich nicht mit einem Trennvorhang teilen lassen, können auch zwei Klassenverbände/Lerngruppen separat und ausreichend räumlich getrennt in je einer Hallenhälfte Sport treiben.

3. Die Umkleidekabinen müssen regelmäßig und ausgiebig belüftet werden.

4. Falls genutzt ist es notwendig, dass an jedem Unterrichtstag die Umkleieräume, die Sanitärbereiche und die Sporthalle gereinigt werden.

5. Die Schülerinnen und Schüler und das Lehrpersonal müssen vor und nach jeder Sporteinheit die Handhygiene beachten.

Zwei Desinfektionsmittelspender befinden sich im Foyer der Sporthalle.

## 8. INFektionSSCHUTZ IM MUSIKUNTERRICHT/ CHOR-/ ORCHESTER-/ THEATERPROBEN

Beim Musik- und Theaterunterricht, bei Arbeitsgemeinschaften und anderen Angeboten im Zusammenhang mit dem Theater oder musischen Bereich sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln. Dabei sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:

1. Die Unterrichtsräume müssen ausreichend Platz bieten. Der Unterricht kann im Fach Theater/Darstellendes Spiel auch im Freien stattfinden. Im Fach Musik ist dies besonders empfehlenswert.
2. Es ist für ausreichende Lüftung zu sorgen. Diese ist mindestens einmal während sowie nach jeder Unterrichtseinheit vorzunehmen. Sofern die Möglichkeit einer Stoß- und Querlüftung besteht, ist diese zu nutzen.
3. Durch mehrere Personen gemeinsam zu nutzende Materialien, Requisiten, Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einem Schüler/einer Schülerin benutzt werden. Nach dem Unterricht bzw. vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.
4. Vor und nach dem Theaterunterricht oder dem Musizieren müssen die Schülerinnen und Schüler und das Lehrpersonal die Handhygiene beachten.
5. Feste Teilgruppen sind beim praktischen Musizieren anzustreben.
6. Bläserklassen bzw. -kurse können eingerichtet werden.  
Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung (Blasinstrumente) sind besondere Hygienemaßnahmen für die Beseitigung des Kondensats und der Reinigung der Instrumente vorzusehen (regelmäßiges Reinigen des Bodens, Einweg-Papiertaschentücher, geschlossene Abfalleimer). Eine Lüftung sollte mindestens alle 15 Minuten vorgenommen werden; dauerhaft geöffnete Fenster sind zu bevorzugen.
7. Chorproben können bis auf Weiteres stattfinden, sofern der Probenraum so groß ist, dass zwischen allen Sängerinnen und Sängern ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden kann. Der Probenraum ist alle 30 Minuten ausreichend zu lüften; dauerhaft geöffnete Fenster sind zu bevorzugen. Der Möglichkeit, Proben im Freien stattfinden zu lassen ist Vorrang einzuräumen. Für das Singen im Unterricht gilt Gleiches.  
Nach dem Ende einer Probe, in der 60 Minuten durchgängig gesungen wurde, muss 30 Minuten quergelüftet werden, danach muss der Raum zwei Stunden leer stehen. Vor Beginn der nächsten Probe muss wiederum 30 Minuten quergelüftet werden.
8. Bei Proben und Aufführungen ist bis zur Einnahme der Plätze von Sängerinnen und Sängern sowie Publikum eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Es wird jedoch dringend empfohlen, dass Sängerinnen und Sänger sowie Publikum den Mund-Nasen-Schutz während der gesamten Dauer der Veranstaltungen tragen. Der Abstand eines Chores zum Publikum muss mindestens 4 Meter betragen.
9. Die Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nur gemäß der jeweils geltenden Abstandsgebote und Hygieneregeln der Infektionsschutzverordnung möglich.

## **9. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF**

Für Dienstkräfte mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf werden in einem gesonderten Schreiben Regelungen getroffen.

Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem Coronavirus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen dies der Schule durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung nachweisen. Das gilt auch, wenn eine andere im Haushalt der Schülerin oder des Schülers lebende Person zur Risikogruppe gehört und dies ärztlich bescheinigt wird.

Die Schulleitung prüft, ob diese Schülerinnen und Schüler außerhalb des regulären Unterrichtsbetriebs in festen Kleingruppen oder ggf. einzeln in Präsenz durch diejenigen Lehrkräfte zu beschulen sind, die ebenfalls einer Risikogruppe angehören.

Sollte dies aus Sicht der Eltern nicht möglich sein, stellen diese bei der Schule einen Antrag auf Hausunterricht (§15 VO Sonderpädagogik) für den eine weitere ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden muss, die die Notwendigkeit einer vollständigen Beschulung zu Hause (einschließlich Leistungsbewertungen und Prüfungen) bestätigt

## 10. Trinkwasserhygiene

- Am Wochenanfang und nach den Ferien ist das Trinkwasser ca. 5 Minuten bzw. zum Erreichen der Temperaturkonstanz ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen.
- Legionellenprophylaxe ist nach Bedarf notwendig (Ablaufen des Wassers/bakteriologische Untersuchungen / Installation von Legionellenfiltern).

## 11. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

- Bei Bagatellwunden ist die Wunde vor dem Verband ggf. mit Leitungswasser zu säubern. Die Ersthelferin / der Ersthelfer hat Einmalhandschuhe zu tragen.
- Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem Flächendesinfektionsmittel getränktem Tuch zu reinigen und anschließend ist die betroffene Fläche nochmals regelgerecht zu desinfizieren.
- Geeignetes Erst-Hilfe-Material befindet sich in den Fachräumen für Chemie, Biologie, Physik und der Sporthalle sowie im Sekretariat. Das Material ist von den Fachbereichen ständig auf Vollständigkeit oder auf das Ablaufdatum hin zu überprüfen.
- Alle Lehrkräfte nehmen im gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum an der Erst-Helfer-Schulung teil.
- Notrufnummern

Polizei	110
Feuerwehr	112
Giftnotruf	19240

## 12. Küche

- Personen, die an einer Infektionskrankheit im Sinne § 42 Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über die Lebensmittel übertragen werden können, dürfen in der Küche nicht beschäftigt werden.

- Das Küchenpersonal ist gemäß §43 IfSG einmal jährlich über die Tätigkeitsverbote zu belehren.
- Das Küchenpersonal ist darüber hinaus einmal jährlich lebensmittelhygienisch zu schulen.
- Eine getrennte Aufbewahrung von Straßen- und Arbeitskleidung ist sichergestellt.
- Eine Händedesinfektion für die in der Küche ist in folgenden Fällen erforderlich:
  - bei Arbeitsbeginn
  - nach Pausen
  - nach jedem Toilettenbesuch
  - nach Schmutzarbeiten
  - nach Arbeit mit kritischen Rohwaren
  - nach Husten oder Niesen in die Hand
  - nach jedem Gebrauch des Taschentuches.
- Die Hautreinigung hat immer zu erfolgen, die Hautpflege nur bei Bedarf.
- Die Arbeitsoberflächen und die Fußböden im Küchenbereich werden täglich gereinigt.
- Nicht verbrauchte Lebensmittel sind täglich in die dafür bereitstehenden verschließbaren Abfallbehälter zu entsorgen.
- Die Küche ist regelmäßig auf Schädlingsbefall zu kontrollieren und ggf. durch eine Fachfirma zu beseitigen.

### 13. Sonstige Regelungen

- **Zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres** werden alle Schülerinnen und Schüler über die Hausordnung, die Brandschutzordnung, über das Infektionsschutzgesetz, **den Hygiene-Corona-Plan** und die speziellen Fachraumordnungen aktenkundig belehrt.
- Alle Unfälle im Unterricht, auf dem Schulgelände oder auf dem Schulweg sind unverzüglich im Sekretariat zu melden.
- Die technischen Anlagen (Raumlufttechnische Anlagen/Brandschutzanlagen) werden regelmäßig bzw. in den gesetzlich vorgeschriebenen Zeiträumen gewartet.

### 14. Allgemeines

Der der jeweiligen Schule angepasste Hygieneplan ist dem Gesundheitsamt und dem Schulträger zur Kenntnis zu geben. Eine Genehmigung durch das Gesundheitsamt ist nicht erforderlich.

Der Schulgemeinschaft ist der Hygieneplan auf geeignete Weise zur Kenntnis zu geben.

Dr. Strohmeyer

Schulleiterin

Vorlage für die Schulkonferenz am 14.09.2020